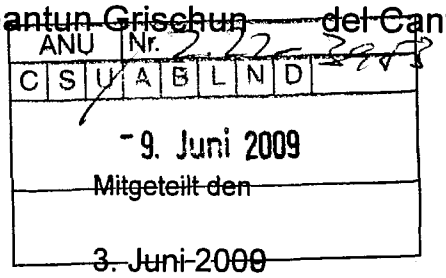
Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni





Sitzung vom
2. Juni 2009

Protokoll Nr.
555

Die Regierung hat mit Beschluss vom 23. Februar 1999 (RB Nr. 302) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen der Trinkwasserversorgung der **Stadt Maienfeld** genehmigt. Für eine Quelle im Gleggtobel, welche im Besitz des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist, wurde neu eine Schutzzone S1 innerhalb bestehender Schutzzonen S2 und S3 ausgeschieden. Die Quelle dient der Wasserversorgung des Waffenplatzes St. Luziensteig.

Am 24. Oktober 2008 erliess der Stadtrat Maienfeld gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) vom 8. Juni 1997 den Schutzzonenplan für die Quelle "VBS" im Gleggtobel. Der Schutzzonenplan wurde vom 15. August 2008 bis 15. September 2008 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Für die neu ausgeschiedene Quelle gilt das bestehende Schutzzonenreglement mit RB Nr. 302 vom 23. Februar 1999.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) die folgenden Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:
- Hydrogeologischer Begleitbericht "Quelle des VBS Gleggtobel, Maienfeld"
- Schutzzonenplan 1:5'000 für die Quelle "VBS" im Gleggtobel.

Das ANU hatte die Schutzzonenausscheidung, welche lediglich eine kreisförmige Schutzzone S1 mit Radius 15 m um die Quelle umfasst, begleitet und im Rahmen einer Vorprüfung im Juni 2008 die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenausscheidungen bereits bestätigt.

Nach Einsichtnahme in die Schutzzonenunterlagen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan 1:5'000 für die Quelle "VBS" im Gleggtobel, Stadt Maienfeld, vom Stadtrat Maienfeld am 24. Oktober 2008 erlassen, wird genehmigt.

2. Die Stadt Maienfeld wird angewiesen, die Grundbuchanmerkung gemäss Art. 29 des Schutzzonenreglements für die Grundwasserschutzzonen Quellen "Gleggtobel, Maienfelder Alpen, Magutters und Hof" im Grundbuch der Stadt Maienfeld beim Grundbuchamt Landquart anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss der Schutzzonenplan (sowie der hydrogeologische Schutzzonenbericht) zugestellt.

3. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

 Fr. 500.--

 erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

4. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

5. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenplans (inkl. Schutzzonenbericht): an die Stadt Maienfeld, Rathaus, 7304 Maienfeld; an das Grundbuchamt Landquart, 7302 Landquart und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN

Namens der Regierung

Der Präsident: H. Trachsel

Der Kanzleidirektor: Dr. C. Riesen